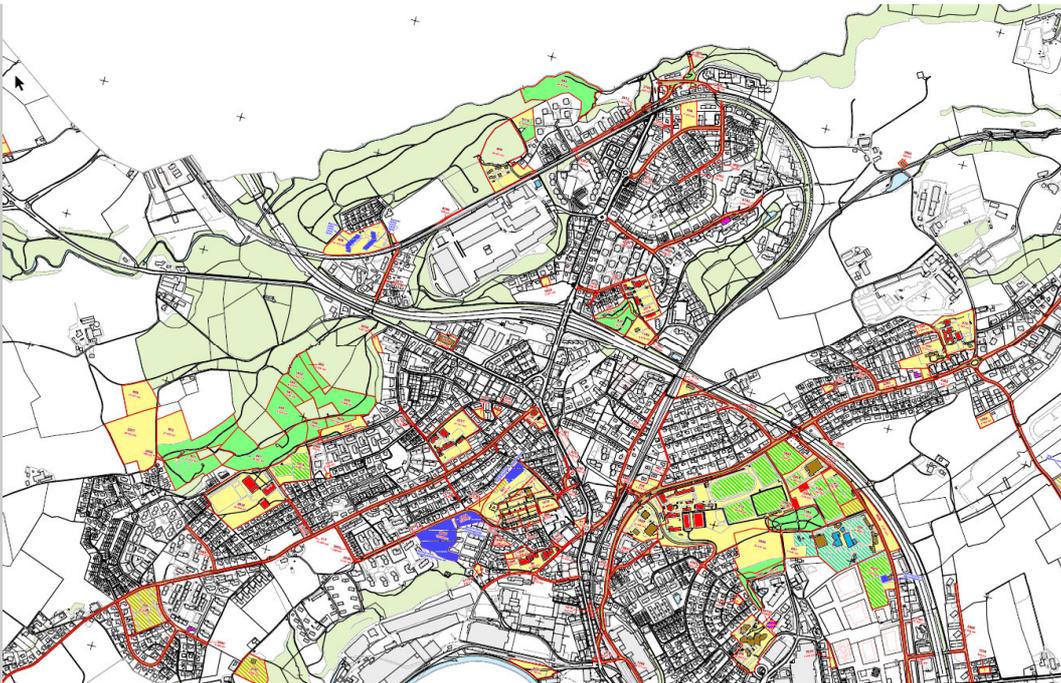




Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde



Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 31 der Gemeindeordnung vom 3. Juli 2007 folgendes Reglement betreffend den Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Emmen ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Sie nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes.

² Es ist ein haushälterischer Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde zu verfolgen.

Art. 2 Gemeindeeigene Grundstücke

¹ Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen, befinden sich im Verwaltungsvermögen. Diese Grundstücke können grundsätzlich nicht veräussert werden.

² Grundstücke der Gemeinde, die nicht direkt der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und veräussert werden können, befinden sich im Finanzvermögen der Gemeinde.

Art. 3 Baurecht

Grundstücke des Finanzvermögens können Dritten in der Regel nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

Art. 4
Ausnahmebestimmungen

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen vom Grundsatz der Abgabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Baurecht abweichen:

- Bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons (z.B. Landverkauf für Strassen und Radwege) oder des Bundes und seiner Anstalten
- Bei Kleingrundstücken, deren Fläche 100 m² nicht übersteigt
- Bei der Abgabe von Grundstücken an gemeindeeigene Betriebe
- Bei der Abgabe von Grundstücken an gemeinnützige Organisationen

Art. 5
Tausch oder Ersatzbeschaffung

Zulässig ist der Abtausch von gemeindeeigenen Grundstücken im Finanzvermögen mit anderen Grundstücken, wenn sie in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

Art. 6
Verkauf

¹ Die Gemeinde kann Grundstücke des Finanzvermögens veräussern, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück oder mehrere Grundstücke, welche in der Gesamtbetrachtung in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind, erworben wurden.

² Grundstücke des Finanzvermögens dürfen auch veräussert werden, wenn

1. der Verkauf des Grundstückes oder der Grundstücke unmittelbar der Finanzierung des Kaufs eines anderen Grundstücks oder mehreren anderen Grundstücken dient, das oder die dem Verwaltungsvermögen zugewiesen werden sollen,
2. der Verkauf unter der Bedingung des Zustandekommens des Kaufs des anderen Grundstücks oder der anderen Grundstücke erfolgt.

Art. 7
Übergangsbestimmungen

Der Grundsatz der Abgabe von Grundstücken im Baurecht gilt nicht für Grundstücke, zu deren Verkauf sich die Gemeinde vor Inkrafttreten dieses Reglements mittels rechtsgültigem Vorvertrag verpflichtet hat.

Art. 8
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Emmenbrücke, 20. Dezember 2016

FÜR DEN EINWOHNERRAT

Roland Ottiger
Ratspräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 angenommen.

ÄNDERUNGEN

- Art. 5 und Art. 6 geändert, Beschluss des Einwohnerrates vom 15. Dezember 2020